

## **Anhörung zur Revision des Anerkennungsreglements für Lehrdiplome**

Die Kommission Gymnasium–Universität KGU unterstreicht die Wichtigkeit einer guten Lehrpersonenausbildung für die Qualität unseres Bildungssystems. Daher ist es zentral, dass Reformen in diesem Bereich nicht zu einer Verschlechterung des Status quo führen.

Die KGU bedauert, dass sie als Kommission an der Schnittstelle zwischen Gymnasium und Hochschule nicht direkt um eine Anhörungsantwort gebeten wurde, und regt an, sie künftig auf den Verteiler von Vernehmlassungen zu nehmen, welche das Gymnasium oder die Hochschulen betreffen.

Sie nimmt folgendermassen Stellung zum Vorschlag der EDK:

1) Zu Artikel 4 Absatz 2 des Entwurfs:

Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität sollen gemäss der KGU nicht prüfungsfrei zur Lehrerinnen-/Lehrerausbildung für die Primarstufe zugelassen werden, selbst wenn sie vor Studienbeginn Zusatzleistungen erbringen. Die KGU lehnt also die Variante 2 ab, da sie befürchtet, dass dies zu einer Schwächung der allgemeinbildenden Schulen und insbesondere der FMS, die sich als Zubringerin für die PH bewährt hat, führen könnte.

2) Zu Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 2 des Entwurfs:

Die KGU ist dezidiert der Meinung, dass zur beruflichen Ausbildung, die zu einem Lehrdiplom für Maturitätsschulen führt, Absolventinnen und Absolventen eines Fachhochschulstudiums auf Bachelor- und Masterstufe nicht zugelassen werden sollen, selbst wenn ihr Fach einem MAR-Fach entspricht (z.B. Informatik, Chemie, Sport) und selbst wenn sie im Rahmen eines universitären Masterstudiums die von der Hochschule geforderten Zusatzleistungen erworben haben. Die KGU lehnt also den Vorschlag eines Absatzes 3 von Artikel 5 in Verbindung mit Variante 2 von Artikel 9 Absatz 2 klar ab. Sie verweist insbesondere auf die Empfehlungen, die an der Konferenz Übergang Gymnasium–Universität vom 11./12. September 2017 ausgearbeitet worden sind: „Lehrpersonen an Gymnasien sollen auch künftig neben einem Lehrdiplom über einen universitären Master oder ein Doktorat verfügen, denn nur wer selbst wissenschaftlich tätig war, kann Wissenschaftspropädeutik vermitteln.“

3) Zu Artikel 15 des Entwurfs:

Die KGU unterstützt den Vorschlag, im Anerkennungsreglement vorzugeben, dass die Studierenden auf ihre Eignung für den Lehrberuf hin geprüft werden. Sie verweist auf die bestehende Praxis, die sich diesbezüglich an den Hochschulen bewährt hat.